



Frequently Asked Questions - COVID19

1. Welche Dienste und Angebote werden ausgesetzt?

Die didaktische Aktivität wird an folgenden Strukturen ausgesetzt: Kindergärten, Schulen, Bildungshäuser, Kindertageseinrichtungen, Duale Ausbildung (schulischer Teil), Meisterkurse. Die Dienste der Schülertransporte und der Mensen sind ausgesetzt. Jegliche Fort- und Weiterbildung ist ebenfalls ausgesetzt.

2. Wie lange sind Schulausflüge ausgesetzt?

Das neue DCPM sieht vor, dass die Maßnahmen bezüglich der Schulausflüge und Lehrfahrten (und anderer schulischer Ausgänge) bis einschließlich 03. April greifen.

3. Wird die Schule als Gebäude geschlossen oder entfällt nur der Unterricht? Dürfen also Sportvereine u.a. die Turnhalle nutzen? Und bleiben die Bibliotheken, die zu den Schulen gehören, geöffnet?

Nicht die Schule als Gebäude wird geschlossen, sondern es entfällt die didaktische Tätigkeit (Unterricht, Fortbildung, Kurse usw.). Die Schulturnhallen dürfen für außerschulische sportliche Tätigkeit geöffnet bleiben, sofern kein Publikum anwesend ist und der Mindestabstand von 1 m eingehalten wird. Öffentliche und kombinierte Bibliotheken bleiben geöffnet, sofern keine größeren Menschenansammlungen dort stattfinden und der Mindestabstand von 1 m eingehalten wird.

4. Was bedeutet das konkret für die Lehrpersonen und pädagogischen Fachkräfte? Was für das nicht unterrichtende Personal?

Es gibt keine Präsenzplicht an den Kindergärten und Schulen für Lehrpersonen, pädagogische Fachkräfte, Schulsozialpädagoginnen und Mitarbeiterinnen für Integration, laut Stundenplan. Aber: Begleitung von Schülerinnen und Schülern in Form von Fernunterricht oder von Aufgabenstellungen (Hausaufgaben, Recherchen usw.) wird von den Schulführungskräften aktiviert. Dazu sollen bestehende Kanäle genutzt werden, z.B. Mail, digitales Klassenbuch, Bereitstellen von Materialien und Aufgabenstellungen in Papierform zum Abholen über die Sekretariate usw.). Die für den Unterricht zusätzlichen Tätigkeiten, mit Ausnahme der persönlichen Fortbildung, (z.B. Kollegiale Planungssitzungen, Klassenrats- und Fachgruppensitzungen, Besprechungen, Dokumentation der Lernentwicklung usw.) bleiben aufrecht.

Das nicht unterrichtende Personal leistet regulär Dienst am Dienort. (Hierzu gibt es noch Hinweise zu smartworking von Seiten der Personalabteilung)

5. Findet die Lehrerfortbildung statt?

Die Lehrerfortbildung ist bis zum 15.03.2020 ausgesetzt.

6. Finden pädagogische Tage statt?

Nein, auch diese Tätigkeiten entfallen, da sie als Fortbildung gelten.

7. Bleiben die Schulsekretariate geöffnet?



Ja, die Sekretariate sind geöffnet.

8. Ist der Parteienverkehr eingeschränkt?

Nein, der Parteienverkehr bleibt aufrecht. Allerdings sind die präventiven Maßnahmen, die in der Notverordnung des Landeshauptmanns und im DPCM enthalten sind, zu berücksichtigen.

9. Finden Schulsportveranstaltungen statt?

Nein, alle Veranstaltungen sind ausgesetzt.

10. Können Maturabälle abgehalten werden?

Sofern diese als schulische Veranstaltung geplant sind, nein. Wenn sie als nicht schulische Veranstaltung organisiert werden, gelten hier die allgemeinen Bestimmungen zu den öffentlichen Veranstaltungen.

11. Finden Lehrausflüge und andere schulbegleitende Tätigkeiten (Bildungsreisen, Austausch- oder Partnerschaftsinitiativen, Führungen und Lehrausflüge, die von den Schulen geplant sind) statt?

Laut dem neuen DPCM sind diese Tätigkeiten bis einschließlich 03. April 2020 ausgesetzt.

12. Ist das Schulpersonal (Sekretariat, Schulwartinnen, Hausmeister,...) auch von der Schließung der Schulen betroffen?

Nein, diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten Dienst am Dienort. (Hinweise der Personalabteilung zu smartworking folgen.)

13. Aussetzen der didaktischen Tätigkeit bedeutet, dass auch keine Schülertransporte fahren. Wird die Dienstleistung trotzdem vergütet?

Ja, die Dienstleistung wird an den Konzessionär finanziert.

14. Ist auch die didaktische Tätigkeit in den gleichgestellten und anerkannten Kindergärten und Schulen betroffen?

Ja, auch diese Einrichtungen sind betroffen.

15. Sind auch die berufliche Weiterbildung und die Meisterkurse ausgesetzt?

Ja, auch diese sind betroffen.

16. Ist auch die duale Ausbildung betroffen?

Der schulische Teil entfällt, der betriebliche Teil kann weitergeführt werden.

17. Wie funktioniert der Reiserücktritt?

Art. 28 des decreto legge 2.3.2020, Nr. 9, enthält Bestimmungen zum Reiserücktritt wegen COVID-19. Die Bildungsdirektion wird in einem demnächst stattfindenden Treffen mit dem Verein der Reisebüros darüber beraten und in der Folge eine Vorgangsweise definieren und empfehlen.

Weitere Informationen folgen. // Bozen, am 5.3.2020 – 10.30 Uhr.